

Jch habe Ihnen, in Ermangelung eines neuen, hoffentlich nun bald flott werdenden Statuts die Anweisung für die Pfleger zur Durchforschung, Ordnung und Verzeichnung der Archive und Registraturen der Gemeinden, Pfarreien, Stiftungen, Korporationen, Grundherren und Privaten des Landes von 1892 in die Hand gegeben. Das Statut für die früheren 6 Kreisoberpfleger des Landes im obengenannten Sinne, das ich nicht mehr zur Verfügung stellen kann, ist damit in etwas verknüpft.

Ohne in den genannten Fehler der Paragraphenjägerei zu verfallen, darf ich doch an Hand der genannten zwei grundlegenden Statute, die für ihre Zeit sehr durchdacht und praktisch waren, eine kurze Einführung in unsere Arbeit geben. Es kann gar nichts Stärkenderes und auch Verpflichtenderes für unsere Arbeit geben, als die Erkenntnis, wie viel ehrenamtlich und aus dem reinen Gefühl der Verpflichtung gegenüber Volk und Heimat heraus vor 40 Jahren geschaffen wurde. Wir sehen dann aber auch ein Erlahmen der Arbeit und erkennen seine Gründe. Und wir sehen auch, worin wir als Angehörige einer anderen Zeit besondere Wege zu gehen haben.

Jch beginne mit dem Statut für die 6 Oberkreispfleger.

§ 1 setzt als Zweck der Pflegerorganisation von 1892 fest die Durchforschung, Ordnung und Verzeichnung der Archive und Registraturen der Gemeinden, Pfarreien, Stiftungen, Korporationen, Grundherren und Privaten des Landes in Bezug auf Urkunden, Akten, Pläne und dergl. von geschichtlichem Belange. Das war der Anfang im Jahre 1892. Über die Veränderung und Erweiterungen der heutigen Aufgaben wird nachher zu reden sein.

Zu § 4. Vorbereitet wurde die Arbeit der Pfleger 1892 durch Schreiben des vorgesetzten Ministeriums an das Ministerium des Innern, das Evangelische Konsistorium (heute Oberkirchenrat) und das Bischöfliche Ordinariat, und durch Schreiben der Kommission an die Besitzer von grundherrlichen und privaten Archiven. Sie wurden gebeten; die ihnen unterstellten Oberämter, Gemeinden und sonstigen Korporationen, Dekanatämter, Pfarrämter, Schul-, Armen- und andere Stiftungspflegen anzuweisen, dass sie den betreffenden Kreispflegern, Pflegern und etwaigen sonstigen Bevollmächtigten der Kommission die Einsichtnahme der bezüglich Archive und Registraturen ermöglichen bzw. gestatten, und ihnen bei Lösung ihrer Aufgabe behilflich seien.

Die heutige Archivdirektion hat die Listen der Pfleger dem Ministerium des Innern, dem Evang. Oberkirchenrat und dem Bischöflichen Ordinariat dieses Jahr ebenfalls mitgeteilt und gebeten, die frühere vertrauensvolle Zusammenarbeit wieder aufzunehmen. Der Evang. Oberkirchenrat hat dies in einem Antwortschreiben ausdrücklich zugesichert. Die Zusammenarbeit mit den Bezirksbehörden der Verwaltung und mit den Kreisleitungen der Partei ist schon durch die Aufstellung der Pfleger im Einvernehmen mit diesen Stellen gesichert.

Die Archivdirektion wird aber bei Aufstellung eines neuen Statuts nach Erlass des Archivalienschutzgesetzes die enge Verbindung von Bezirksbehörden und Bezirkspflegern auch statutarisch festzulegen suchen.

Schon jetzt ist die Zusammenarbeit von Landratsamt und Pfleger in einigen Bezirken erfreulich eng. Einige Landräte haben die verlorenen Pflegerberichte in ihrem Amt nach den Stuttgarter Doppeln wiederherstellen lassen und bei der Übersendung an die Gemeinden gleich eingehenden Bericht über den Zustand der Registraturen usw. gefordert. Der Dienstkraftwagen wurde gelegentlich in der Weise zur Verfügung gestellt, dass eine Mitteilung an den Pfleger erfolgt, wenn eine Fahrt sowieso in eine Gemeinde des Bezirks erfolgt.

Jch kann Ihnen nur anheimgeben, derartige Beziehungen allgemeiner auszubauen. Die Zusammenarbeit mit den Bezirksbehörden und Parteistellen ist Grundlage fruchtbarer Arbeit auch in der Zukunft. Sie wissen doch wohl alle, dass seit 1925 die Landräte bei ihren Visitationen der Gemeinden auch deren Registraturen an Hand der Pflegerlisten zu visitieren haben. Hier wäre eine Beziehung des Pflegers, die sich vorerst durch Einzelvereinbarung erreichen lässt, sehr zu wünschen. Auch die Dekane der kirchlichen Bezirke haben übrigens Anweisung, bei den Visitationen nach den kirchlichen Archiven zu sehen.